

Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts

(vom 11. Dezember 2002)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Kantonale Behörde gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden ist die Direktion für Soziales und Sicherheit. Kantonale
Behörde

§ 2. Öffentliche Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, auf deren Gebiet die Sammlung durchgeführt wird. Öffentliche
Sammlungen

§ 3. Die Geltungsdauer der Bewilligung für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) wird auf die Dauer ihres ausländerrechtlichen Anwesenheitsrechts, längstens aber auf ein Jahr, beschränkt. Geltungsdauer
der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Bewilligung für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz ausserhalb der EU oder der EFTA wird auf längstens drei Monate beschränkt.

§ 4. Bei Bewilligungen für Reisende mit einer Geltungsdauer von weniger als fünf Jahren wird die Gebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden wie folgt reduziert Gebühren

- a) bei einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr auf Fr. 100,
- b) bei einer Geltungsdauer von bis zu drei Monaten auf Fr. 50.

§ 5. Ausgenommen vom Verbot des Reisengewerbes gemäss § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 ist der Verkauf von Ausübungs-
zeiten

- a) Blumen,
- b) Getränken und genussfertigen Speisen,
- c) Waren aller Art in Verbindung mit einem besonderen Anlass.

Zulässig ist die Ausübung von Reisengewerbe zudem an denjenigen Tagen, an denen gemäss § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 die Läden offen gehalten werden dürfen.

935.311 V – Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts

Kontrolle § 6. Bestehen Anhaltspunkte für die vorschriftswidrige Führung eines Reisengewerbes, können die kontrollierenden Organe die Ausweiskarte für Reisende sicherstellen und der Direktion für Soziales und Sicherheit zur weiteren Veranlassung überweisen.

Inkrafttreten § 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Auf denselben Zeitpunkt hin wird die Verordnung zum Markt- und Wandergewerbegesetz vom 21. Oktober 1981 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi